

Änderungsantrag

der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter, Rosel Neuhäuser, Kersten Naumann, Dr. Barbara Höll, Heidemarie Ehlert, Dr. Winfried Wolf, Rolf Kutzmutz, Christine Ostrowski, Gerhard Jüttemann, Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Christa Luft und der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/1932, 14/3802 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 3 (Änderung des Ausgleichsleistungsgesetzes) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

In Absatz 1 werden die Wörter „am 1. Oktober 1996“ gestrichen und nach den Wörtern „kann diese Flächen“ werden die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 12“ eingefügt.

2. Buchstabe c wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Doppelbuchstabe aa mit folgendem Wortlaut eingefügt:

In Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 12“ eingefügt.

b) Doppelbuchstabe aa wird zu Doppelbuchstabe bb; Doppelbuchstabe bb wird zu Doppelbuchstabe cc.

3. Buchstabe f wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „können ehemals volkseigene,“ werden die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 12“ eingefügt.

4. Es wird ein Buchstabe g mit folgendem Wortlaut eingefügt:

g) In Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 12“ eingefügt.

5. Es wird ein Buchstabe h mit folgendem Wortlaut angefügt:

Nach Absatz 11 wird folgender Absatz angefügt:

h) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz angefügt:

„(12) Flächen, die als geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 13 oder § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kernzone von Biosphärenreservaten im Sinne des § 14a des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt oder einstweilig gesichert sind oder für die das Unterschutzstellungsverfahren förmlich eingeleitet ist oder zu deren Ausweisung sich die Bundesländer gegenüber dem Bund im Rahmen eines Naturschutzgroßprojektes oder Gewässerrandstreifenprojektes des Bundes verpflichtet haben, dürfen bis zum 31. Dezember 2005 nur an Träger öffentlicher Verwaltung, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Vereine sowie Träger von Naturschutzprojekten zum Zwecke einer den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dauerhaft dienenden Nutzung auf Antrag unentgeltlich als Eigentum übertragen werden.“

Berlin, den 3. Juli 2000

Eva-Maria Bulling-Schröter
Rosel Neuhäuser
Kersten Naumann
Dr. Barbara Höll
Heidemarie Ehlert
Dr. Winfried Wolf
Rolf Kutzmutz
Christine Ostrowski
Gerhard Jüttemann
Dr. Uwe-Jens Rössel
Dr. Christa Luft
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die beantragten Änderungen zum Regierungsentwurf des Vermögensrechtsergänzungsgesetzes sollen ein Verkaufsverbot für Naturschutzflächen in Ostdeutschland gesetzlich festschreiben. Über 100 000 Hektar wertvollster Ökosysteme sollen damit dem Zugriff von Kapital- und anderen fragwürdigen Interessen dauerhaft entzogen werden.

Im Rahmen dieser Änderung wird eine Ergänzung des Ausgleichsleistungsgesetzes vorgeschlagen, die die Zulässigkeit des Verkaufs von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Naturschutzflächen aufhebt und eine kostenlose Übertragung dieser Flächen an Träger öffentlicher Verwaltung, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Vereine sowie Träger von Naturschutzprojekten zum Zwecke einer den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dauerhaft dienenden Nutzung ermöglichen würde.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält trotz mehrfacher Benennung des Handlungsbedarfs durch Naturschutzverbände, insbesondere des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und der Umweltstiftung World Wide Fund For Nature Deutschland (WWF Deutschland) sowie durch Bundesländer, insbesondere des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommerns, keine Regelungen zum Stopp des Ausverkaufs schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft in den

neuen Ländern durch die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG).

Laut geltender Flächenerwerbsordnung und geltendem Ausgleichleistungsgesetz können Alteigentümer Staatsland der DDR zu Vorzugsbedingungen kaufen. Ausgenommen sind davon Naturschutzflächen, jedoch nur dann, wenn sie nicht gleichzeitig land- oder forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden.

Das Bundesministerium der Finanzen unter der Regierung Kohl interpretierte diese Klausel so, dass eine land- oder forstwirtschaftliche Bewirtschaftung auch dann vorliege, wenn die Bewirtschaftung vollkommen in eine dem Naturschutzziel dienende Rolle gedrängt wird und die wirtschaftlichen Erträge fast nur noch aus Ausgleichzahlungen der Länder-Naturschutzhaushalte bestehen. Damit wurden beispielsweise das Abgrasen durch Schafe oder die regelmäßige Mahd einer streng geschützten Orchideenwiese, die damit vor Versteppung und Verwaldung bewahrt wird, zur Landwirtschaft definiert und somit die Flächen zur Privatisierung freigegeben.

Infolge massiver Proteste von Naturschutzverbänden sagte der damalige Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl im Februar 1998 gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Naturschutzringes (DNR), Wolfgang Engelhardt, einen Verkaufsstopp für Naturschutzflächen in den neuen Ländern zu. Die neue Bundesregierung unter Gerhard Schröder hat dieses Verkaufsmoratorium erneuert. Eine gesetzliche Regelung für das Problem steht aber weiterhin aus. Einige Fälle von Privatisierungen nach Februar 1998 belegen, dass sich die dem Bundesminister der Finanzen unterstellte BVVG nicht an das Kanzlerwort gebunden fühlt.

